

**Jugendhilfe für kriminell gefährdete junge
Menschen -
Handlungsmöglichkeiten und
Handlungsvoraussetzungen**

SUSANNE ZINKE

**Sprecherin der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe
Kassel**

Der Titel des Referates bietet natürlich mehrere Interpretationsmöglichkeiten. Ich will mich dem Titel aus der Sicht, und zwar der Mikrosicht, der Jugendhilfe nähern und dann von da aus die Voraussetzungen und die Möglichkeiten darstellen, die sich dann auch an die anderen Adressaten richten, nicht nur an die Jugendhilfe, sondern auch an die Justiz, nämlich unsere Kooperationspartner Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter.

Vorab: Wie sieht die Jugendhilfelandchaft im Moment aus?

Durch die Haushaltslage ist in den meisten Kommunen ein Einfrieren der Ressourcen vorgegeben. Die Überschrift der Medien „Anstieg der Jugendkriminalität zu verzeichnen“ - das lesen wir ja im Moment

vielfach - bedeutet auch in der Jugendgerichtshilfe höhere Zahlen und damit eine höhere Belastung, und dazu kommt noch das, was wir immer so schön eine „Problemverdichtung“ nennen. Das heißt, die Fälle werden schwieriger und Hilfen müssen zum Teil initiiert werden, und wir müssen auch damit leben können, daß wir für manche eben keine Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe haben. Diese Aufgaben und auch zusätzliche neue Projekte gilt es also heute mit der vorhandenen Menge der Sozialarbeiter, die wir haben, zu bewältigen.

Die Jugendhilfe insgesamt befindet sich in einem Veränderungsprozeß. Einerseits hat sich durch das Sozialgesetzbuch VIII - auch KJHG genannt - als unserem Reformgesetz inhaltlich einiges verändert, andererseits finden wir vielfach noch die alten Strukturen vor und nicht das, was eigentlich dieses Reformgesetz verspricht.

Die Vertreter der Jugendhilfe und im besonderen wir als Jugendgerichtshilfe haben in der Vergangenheit und vielfach auch noch heute die Betroffenen zur Annahme von Hilfen überredet. „Motiviert“ nennen wir das auch, aber ich meine häufig „überredet“. Die Doppelbotschaft, die in dem Satz steckt „Wir werden dir schon helfen“, skizziert sicherlich deutlich die Jugendhilfelandchaft, die einerseits Hilfe anbietet und andererseits Druck auf die Betroffenen ausübt, wenn sie nicht oder noch nicht zur Annahme der Hilfe bereit sind, denn wir wissen ja häufig, wie ihnen geholfen werden kann, nur sie sehen es noch nicht.

Mit dem Sozialgesetzbuch VIII hat es in der Jugendhilfe viele Diskussionen gegeben. Konkrete Veränderungen auch, aber auch heftige Abwehr. „Wir haben schon immer so gearbeitet“ oder „Was ist denn daran neu?“ sind Aussagen, die zumindest den Jugendhilfevertretern sicherlich bekannt sind. Um zu zeigen, welche Entwicklungen in den Jugendämtern zum Teil stattfanden oder auch noch stattfinden, greife ich ein Beispiel heraus: Es geht darum, nicht mehr von „Klienten“ zu reden, sondern unsere Klienten sind

„Leistungsberechtigte“, und es geht auch nicht darum, nur so zu reden, sondern es ernst zu nehmen, daß sie Leistungsberechtigte sind. Diese Gegenüberstellung soll zeigen, was im Moment die Diskussionen oder was in einigen Jahren die Diskussionen sind, und wie sich die Jugendhilfe verändert, noch immer verändern müßte.

Mit diesen inhaltlichen Diskussionen um ein verändertes Bild der Jugendhilfe und damit auch um veränderte Voraussetzungen bei der Gewährung von Hilfen gab es auch Diskussionen um die Veränderung der Einleitung von Hilfen im Bereich der Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Die Konfliktlage, ich nenne sie so, ist noch ungeklärt und orientiert sich in jeder Region nach den vorhandenen guten oder schlechten Kooperationsbedingungen. Ich vertrete die Auffassung, daß die Voraussetzungen des Bereichsgesetzes Sozialgesetzbuch VIII, also insbesondere die §§ 5 und 8, in denen es um das Wunsch- und Wahlrecht geht und um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, mit seiner doch zeitgemäßen Grundorientierung, wie ich sie Ihnen vorhin gezeigt habe, auch Grundlage sein müssen für die per Weisung verhängten Hilfen. Im Klartext heißt das für mich, daß spontane Verhängungen - spontan heißt für mich: im Rahmen der Verhandlung - von sozialen Trainingskursen oder Betreuungsweisungen so nicht mehr möglich sein werden - in einigen Regionen mittlerweile Praxis - und es darum geht, die Hilfen mit dem Betroffenen vorzubereiten und zu planen, damit vorher klar ist, was die Betroffenen damit erreichen können und erreichen wollen.

Diese längst noch nicht abgeschlossene Diskussion, die uns die beiden nicht aufeinander abgestimmten Gesetze, nämlich das Sozialgesetzbuch VIII und das Jugendgerichtsgesetz, die ja zeitgleich erlassen wurden, gebracht haben, führt in der Jugendhilfe zu Schwierigkeiten. Gleichzeitig neben diesen Schwierigkeiten in der Umsetzung haben wir noch mit den Auswirkungen der Verwaltungsmodernisierung und damit zu tun, daß outputorientierte Steuerungsmodelle eingeführt wurden - für die Vertreter der Jugendhilfe kein unbekannter Begriff mehr.

Die Umrüstung eines so behäbigen Kolosses wie der Verwaltung ist aus meiner Sicht im Moment auch nur möglich, weil wir eben vor dem Konkurs der Verwaltungen stehen. Und in der Umsetzung heißt das, daß auch die outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe zwar inhaltliche Verbesserungen und Veränderungen vorhat, aber durch die Kopplung mit gleichzeitiger Kürzung der finanziellen Mittel für viele doch als sehr fragwürdig gilt. Es geht aus meiner Sicht darum, auch in der Jugendhilfe zu sehen, welche Chancen in diesen Prozessen der neuen Steuerung stecken und welche Risiken damit einhergehen und damit besteht eine Aufgabe der Jugendgerichtshilfe auch darin, sich einzumischen und auch Einfluß zu nehmen, wenn es darum geht, die Jugendhilfelandchaft neu zu gestalten. Die neuen Steuerungsmodelle und Begriffe wie „Berichtswesen“, „Controlling“, „Budgetierung“ sind uns geläufig, „Budgetierung“ bedeutet aber auch eine Einschränkung der vorhandenen Mittel, beziehungsweise eine Festlegung und damit eine Schwer-punktsetzung.

Mit der Umstellung in den öffentlichen Verwaltungen geht im Moment auch eine Umstellung der Jugendämter einher, beeinflußt durch das Sozialgesetzbuch VIII mit seiner Ausrichtung auf regionale Zusammenhänge und die Ausführungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) dazu. Alte Organisationsstrukturen werden teilweise völlig aufgelöst. Organisationsberatungsfirmen erleben Hochkonjunktur und haben in ihren Vorschlägen die Konzepte der Outputorientierung und der Ganzheitlichkeit so aufgenommen, daß in der Regel der „Allround-Sozialarbeiter“ als Ergebnis wieder dabei herauskommt. Spezialdienste werden aufgelöst, so auch die Jugendgerichtshilfe, und in einigen Regionen ist das schon geschehen. Beispiele dazu sind Ludwigshafen und Dortmund. Im letzten Fortbildungskurs hatten wir Kollegen aus Ludwigshafen. Die Kollegen hatten, als wir nach einem halben Jahr wieder zusammenkamen, in diesem halben Jahr im Schnitt vier Jugendgerichtshilfefälle zu bearbeiten. Damit sieht man auch, welchen Schwerpunkt das dann in der Arbeit des allgemeinen sozialen Dienstes einnimmt.

Das ist eine Entwicklung, die sehr fragwürdig ist und gegen die aus meiner Sicht etwas getan werden muß. Absurderweise werden in diesem Zusammenhang die fachlichen Argumente, die wir als Jugendgerichtshilfe für eine veränderte Arbeit gesehen haben, dafür hergenommen, eine Auflösung unseres Fachdienstes zu begründen. Das heißt dann manchmal lapidar: „Na, da die Jugendgerichtshilfe ja eh nicht mehr in die Verhandlungen kommt, brauchen wir auch keinen Spezialdienst mehr.“ Wir sind von der Normalitätsperspektive ausgegangen. Mit diesen Erkenntnissen der Kriminologie, wie sie auch Herr Solte eben noch einmal zitierte, hatte die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe eine Schwerpunktsetzung für Mehrfachtäter propagiert. Zielsetzung einer modernen Jugendgerichtshilfe ist aus unserer Sicht, die begrenzten Ressourcen so einzusetzen, daß nicht gerade die herunterfallen, die am meisten Schwierigkeiten haben und uns auch am meisten Schwierigkeiten machen. Die Schwerpunktsetzung bedingt, daß nicht mehr in jedem Verfahren ein schriftlicher Bericht erstellt wird und auch, daß die Jugendgerichtshilfe nicht mehr automatisch in allen Verhandlungen anwesend ist; es sei denn, die Betroffenen wünschen es.

Das heißt nicht, daß wir aufkündigen und nicht mehr zu Gericht gehen. Das heißt aber, daß geschaut werden muß, ob es nicht in einigen Verhandlungen tatsächlich entbehrlich ist, daß die Jugendgerichtshilfe auch anwesend ist. Unsere fachliche Argumentation, zur Entdramatisierung der Jugendkriminalität beizutragen und unsere Arbeit auf Mehrfachtäter zu konzentrieren, wird in diesem Zusammenhang, wenn es um die Auflösung geht, völlig außer acht gelassen und bleibt unberücksichtigt.

Zu dieser derzeit die Jugendgerichtshilfe sehr in Anspruch nehmenden Diskussion kommt noch dazu, daß wir in die Diskussion um die enormen Kosten der Leistungen der Jugendhilfe verwickelt werden. Pädagogische - sicherlich manchmal auch fragwürdige - Hilfen geraten mehr und mehr unter Druck und werden in den Medien teilweise lächerlich gemacht, und deren Intention wird kaum noch gesehen.

Ich habe dazu, leider ganz aktuell, zwei Zeitungsausschnitte von gestern. Der eine ist aus der Frankfurter Rundschau, der andere aus unserer Lokalzeitung. Die Überschriften lauten „Reisen für Straftäter kommen Opposition spanisch vor“ und „Reisen in die weite Welt verärgern Union und FDP“. Bei unserer Lokalzeitung wird deutlich der Neid hervorgehoben, der Neid, daß man erst straffällig werden muß, um eine wie auch immer geartete hier so bezeichnete Luxusreise zu bekommen, aber hier wird eine pädagogische Intention überhaupt nicht mehr berücksichtigt, sondern nur noch gesehen „Was passiert da eigentlich, fahren die jetzt auf Staatskosten ins Ausland, und wir müssen das auch noch teuer bezahlen?“.

Also das sind im Moment Eckpunkte, mit denen die Jugendhilfe konfrontiert ist, und dazu kommt - und das skizziert eben auch unsere Landschaft -, daß der Deutsche Städtetag eine Empfehlung herausgegeben hat, wonach Hilfen für junge Volljährige - immerhin unser Hauptadressatenkreis - nur noch gewährt werden sollen, wenn der Abschluß der Hilfe mit dem 21. Lebensjahr zu erwarten ist. So, was machen wir mit dem zwanzigjährigen Haftentlassenen, der noch nicht integriert ist und der Hilfe zur Erziehung beziehungsweise Hilfe für junge Volljährige beantragt, den lassen wir dann hinten herunterfallen, weil er es sicherlich in einem Jahr nicht schaffen wird.

Diese Diskussionen beeinflussen unbewußt das Handeln der in der Jugendhilfe Tätigen. Einige Hilfen werden auf diesem Hintergrund mit den Betroffenen gar nicht mehr angesprochen, nicht mehr in Gang gesetzt. Die Schere im Kopf funktioniert leider auch bei unserer Berufsgruppe häufig viel zu gut.

Ich fasse zusammen: die Jugendhilfe, damit eben auch die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe, steht unter enormem Druck. Erstens durch die Reformen nach dem Sozialgesetzbuch VIII, dann durch die neuen Steuerungsmodelle, dann drittens durch die drohende Auflösung der Spezialdienste oder des Fachdienstes Jugendgerichtshilfe und durch das Zurückgehen der Finanzen.

Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Jugendhilfe trotzdem und welche Voraussetzungen braucht sie dafür? Das Sozialgesetzbuch VIII wird auch als Leistungsgesetz bezeichnet, das heißt, daß Hilfen zur Erziehung - das sind die §§ 27 ff. KJHG - als Leistungen definiert sind. Der Gesetzgeber hat einen Rechtsanspruch eingeräumt. Der Rechtsanspruch richtet sich zwar nicht auf spezielle Hilfen, sondern nur auf Hilfe dem Grunde nach. Das heißt, ich kann mir jetzt keine Jugendwohngemeinschaft einklagen, aber ich habe einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung. Welches sind die Voraussetzungen, und wie können Hilfen wie zum Beispiel das betreute Jugendwohnen oder - was besonders teuer ist - die intensive sozialpädagogische Betreuung gewährt werden?

Voraussetzung aus Sicht der Jugendhilfe ist erstens - uns allen geläufig - der erzieherische Bedarf. Erzieherischer Bedarf, kann man sagen, ist bei einer nicht mehr vorhandenen Tagesstruktur gegeben, oder konkret bei Schuleschwänzen, Straffälligkeit oder Alkohol/Drogenproblemen und, was wir häufig haben, fehlender Einflußnahme der Eltern. Voraussetzung ist zweitens die Mitwirkung der Betroffenen und dann natürlich noch formale Dinge wie z.B. Antragstellung.

Aus diesen groben Zielen wird dann in der Jugendhilfe eine differenzierte Planung vorgenommen. Der Hilfeplan umfaßt eine Analyse der Situation des Betroffenen und seiner Umgebung und soll den daraus sich ergebenden Handlungs- beziehungsweise Hilfebedarf skizzieren. An dieser Hilfeplanung beteiligt sind neben dem Betroffenen die Personensorgeberechtigten, möglicherweise auch andere Institutionen, die mit dem Betroffenen konfrontiert sind. In einer Konferenz von Fachleuten - Hilfeplankonferenz genannt - wird der Fall beraten. Die Betroffenen sollten an diesen Konferenzen teilnehmen. Und sollte der eingebrachte Vorschlag von Seiten des Jugendamtes genehmigt werden, ergeht ein schriftlicher Bescheid. Sollte die Hilfe abgelehnt werden, können - und müssen aus meiner

Sicht - Rechtsmittel eingelegt werden. Und hier sehe ich auch eine notwendige Aufgabe für Sozialarbeiter, die Betroffenen und die Personensorgeberechtigten dahingehend zu beraten, daß die Ansprüche auf Leistungen möglicherweise auch eingeklagt werden müssen; und eingeklagt meine ich jetzt im juristischen Sinne über ein Verwaltungsgerichtsverfahren.

Mittlerweile ist es auch üblich, daß man sich mit den Kosten dieser doch sehr teuren Hilfen beschäftigt. Ich will in einem kurzen Exkurs aufzeigen, was die Hilfen kosten. Eine intensive Einzelbetreuung z.B. ist bei uns zur Zeit für 350 DM täglich zu haben. Nicht monatlich, täglich. Wir kommen damit monatlich auf 11000 DM. Betreutes Jugendwohnen kostet - fast ein Sonderangebot - 135 DM pro Tag. Damit sind wir mit 4000 DM monatlich dabei. Ich sage das deswegen, um damit auszudrücken, daß gerade in der Jugendhilfe der Kostendruck sehr deutlich da ist. Und zu diesem Kostendruck kommt noch hinzu, daß auch wir in der Jugendhilfe mehr und mehr mit der Wirtschaftlichkeit konfrontiert sind. Das Thema ist „Prospektive Pflegesatzvereinbarung“, was mir kaum über die Lippen geht, aber es heißt, daß Hilfen nicht mehr so pauschal, wie ich sie eben genannt habe, bezahlt werden, sondern daß es eine Grundausstattung gibt, und alles Zusätzliche der Sozialarbeiter mit dem Betroffenen und der Institution neu verhandeln muß. Also nochmal eine zusätzliche Arbeit, das Geld betreffend. Diese enormen Kosten der einzelnen Hilfen sind natürlich mit ein Anlaß, diese outputorientierten Steuerungsmodelle für die Jugendhilfe einzuführen. Es wird damit die Hoffnung verbunden, daß Hilfen zielgerichteter eingeleitet und umgesetzt werden und damit Leistungen auch eher abgebrochen werden, wenn zum Beispiel die Mitarbeitsbereitschaft der jungen Menschen nicht mehr vorliegt.

In den Hilfeplänen verpflichten sich alle Beteiligten, aktiv an der Erreichung der Ziele mitzuwirken, und es wird genau benannt, welche Aufgaben die betroffenen Jugendlichen haben, welche Aufgaben die durchführende Stelle wie zum Beispiel das Heim oder der intensive Einzelberater hat, welche Aufgabe die Eltern haben und

welche Aufgabe die zuständige Fallbearbeiterin der Jugendgerichtshilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat. Und hier schließt sich die Frage der Zuständigkeit bei der Einleitung dieser Hilfen zur Erziehung für mich an. Für mich ist es klar: Der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin, die zu dem Zeitpunkt, in dem Hilfe gebraucht wird, den intensivsten Kontakt mit dem Betroffenen hat, hat auch die Fallzuständigkeit. Das heißt: In vielen Fällen ist die Jugendgerichtshilfe dafür zuständig, nicht nur zu sagen, daß Hilfe erforderlich ist, sondern auch die Hilfe einzuleiten und das, was ich Ihnen gerade skizziert habe - Hilfeplankonferenz, Hilfeplan - alles selbst durchzuführen.

Sie werden sich sicherlich fragen, warum bringe ich das hier in so langer, epischer Breite. Ich möchte damit ausdrücken, daß Hilfeplanung Arbeit macht, viel Arbeit. Dieser hoher Arbeitsaufwand muß natürlich in der Jugendgerichtshilfe auch berücksichtigt werden.

Wenn solche sowohl für die Jugendlichen als auch für deren Eltern eingriffsintensive Hilfen eingeleitet werden, heißt das natürlich nicht, daß damit von Beginn an das Ziel dieser Hilfe schon erreicht ist. Die Erreichbarkeit von Zielen ist nicht so einfach in einem Katalog zu fassen. Bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gehen wir von mindestens zwei Jahren aus. Bei Heimunterbringung von Jugendlichen, wenn wir in die Praxis der Jugendgerichtshilfe schauen, sind es in der Regel vier Jahre, bis zum Ende der Ausbildung. Und in dieser Zeit gibt es Fortschritte und Rückschritte und manchmal viel zu wenig Fortschritte. Um eingeschliffene Verhaltensmuster zu verändern, ist eine lange Zeit der Unterstützung notwendig; selbst bei Jugendlichen! Bei uns Erwachsenen dauert es noch viel länger, bis wir eingeschliffene Verhaltensmuster verändern.

Was wir bei genauerem Hinsehen feststellen müssen, ist, daß gerade in der Jugendstrafrechtspflege häufig von allen Professionen Wunder von den Jugendlichen beziehungsweise von den Leistungen der Jugendhilfe erwartet werden. Aussagen wie "Jetzt hat er schon einen sozialen Trainingskurs absolviert und hat immer noch nichts gelernt" oder, bei erneutem Straffälligwerden, „Na ja, das hat ja alles nichts gebracht" sind uns doch allen geläufig. Obwohl wir Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe es eigentlich besser wissen müßten, blasen wir oftmals mit in das gleiche Horn, weil auch wir teilweise nur das juristische Ziel der Rückfallvermeidung im Kopf haben. Und ich meine, daß sich das nur verändern läßt, wenn wir da auch die konkrete Fallverantwortung mit übernehmen, daß sich dann auch in der Jugendgerichtshilfe und in der Sozialarbeit etwas verändern wird.

Auf die unterschiedlichen Erziehungsbegriffe, die mit dem Aspekt der Rückfallvermeidung angesprochen sind, gehe ich hier nicht ein, denn dazu brauchten wir ein Extrareferat. Mir geht es darum, Handlungsvoraussetzungen zu schaffen, um Hilfen angemessen umsetzen zu können. Um unseren Gesetzgeber wiederzugeben, meine auch ich, daß in viel weniger Fällen, als bislang geglaubt, Sanktionen des Jugendgerichts notwendig sind. Darüber hinaus meine ich, daß erzieherische Hilfen im Jugendstrafverfahren Vorrang haben sollten. Da erzieherische Hilfen, wie ich skizziert habe, einen langen Vorlauf haben, sollten sie als Möglichkeit frühzeitig, wie es auch in § 52 SGB VIII steht, mit der Justiz besprochen werden.

Und nun kommen wir auf die Voraussetzungen, die von Seiten der Justiz dafür geschaffen werden müssen - wie sehen diese aus?

- Ich meine erstens: Das Verfahren könnte von Seiten der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, wenn erzieherische Hilfen eingeleitet sind.

- Zweite Möglichkeit: Das Verfahren könnte vorläufig von Seiten des Gerichts eingestellt werden, damit man eine Frist hat, um zu

sehen, ob der Jugendliche die erzieherische Hilfe annimmt.

- Und drittens: Sollten Notwendigkeiten zur Gewährung erzieherischer Hilfen erst in einer Gerichtsverhandlung deutlich werden, muß aus meiner Sicht diese Verhandlung ausgesetzt werden, beziehungsweise kann, wenn überhaupt, nur der Jugendliche zur Annahme etwaiger Hilfen verpflichtet werden.

Von Seiten der Justiz erwarte ich in diesem Zusammenhang ein hohes Maß an Kooperation, wenn es um die Gewährung von erzieherischen Hilfen geht. Ich könnte mir in der Zukunft vorstellen, daß der zuständige Jugendrichter oder der zuständige Jugendstaats-anwalt bei den Hilfefunktionen anwesend ist, um den aktuellen Stand mit-zuverfolgen.

Um nochmals an Herrn Solte anzuschließen: Ich meine nicht, daß Justitia hier eine Binde vor den Augen tragen sollte, sondern im Jugendstrafverfahren genau umgedreht verfahren sollte: genau hinschauen und sich mit den Bedingungen der Jugendlichen und deren Umfeld auseinandersetzen. Es fällt schwerer, dann tatsächlich auch Strafen zu verhängen, und ich meine, daß es darum geht, tatsächlich miteinander zu sehen, inwieweit noch Hilfen möglich sind.

Andererseits ist es notwendig, daß die Justiz sich von ihrem Fristendenken löst, wenn es um die Erreichung von Zielen bei der Gewährung von Hilfen geht. Hilfen zur Erziehung sind Prozesse, deren Zielerreichung sich eben nicht mit den Fristen des Gerichts deckt. Bei Jugendlichen müssen wir feststellen, daß sie die vorgenommenen Ziele nicht immer in der vorgegebenen Zeit schaffen, und es geht darum hinzuschauen, woran es lag und wieviel von dem Ziel erreicht wurde.

Von der Jugendhilfe erwarte ich, daß sie die Hilfen mit den jungen Menschen gut und frühzeitig vorbereitet und Angebote bereithält, die auch eine Weiterentwicklung der Jugendlichen möglich machen. In diesem Zusammenhang muß man natürlich die leeren Kassen der Kommunen und Landkreise sehen, und hiermit möchte ich nochmal auf den Rechtsanspruch verweisen und meine, daß es tatsächlich darum geht, für die Jugendlichen Lobbyarbeit zu leisten und damit auch ihnen die Klagewege möglich zu machen, um doch noch Hilfen zu bekommen. Und es geht darum, hier auch politischen Einfluß zu nehmen in einem Jugendhilfeausschuß oder auch, wie wir das haben, in den Präventiven Räten, in dem Sinne, daß die Jugendgerichtshilfe dort mitarbeitet und sieht, daß die Klientel immer auch die Hilfen bekommt, die sie braucht.

Mein Fazit:

Erziehung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Jugendstrafverfahren ist Aufgabe der Jugendhilfe. Und wenn ich an die "Sanktionscocktails" denke, die uns ja allen geläufig sind, meine ich, daß sich Hilfe zur Erziehung und andere freiheitsentziehende Sanktionen ausschließen.

Keine erzieherische Hilfe ohne gründliche Hilfeplanung! Die Justiz ist frühzeitig einzubeziehen, damit sie ihrerseits Schritte unternehmen kann, das Verfahren ruhen zu lassen bzw. einzustellen. Und für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sind andere Zeitdimensionen notwendig. Wunder dauern länger!

Und als letztes möchte ich noch ansprechen: realistische Zielsetzungen, wenn es um die Jugendlichen geht. Zum Beispiel: Die Perspektive Arbeitsleben oder Hinführung zur Arbeit, meine ich, ist nicht mehr das, was wir heute noch als Normalbiographie bezeichnen können, sondern wir müssen in unseren Hilfeplänen, in unseren

Hilfen und damit eben auch in der Situation vor Gericht davon ausgehen, daß viele gerade unserer Klienten eben nicht mehr integriert werden können ins Arbeitsleben und damit eine positive Sozialprognose eben nicht mehr an einen Arbeitsplatz geknüpft werden kann, weil das unrealistisch ist. Realistisches Ziel wäre für mich dabei zu sehen, wie kann man eine andere Perspektive entwickeln kann, wenn wir denn, wie es im Moment gemacht wird, viele Jugendliche vor der Tür stehen lassen.

Ich appelliere also bei allen Institutionen, die Jugendhilfe eingeschlossen, an die Kooperation und daran, daß sie der Jugendhilfe mit ihren Angeboten Zeit und Raum lassen und sie auch Fehler machen lassen, ohne damit das Ganze in Frage zu stellen. Bei einer outputorientierten Betrachtungsweise des Jugendstrafvollzugs mit einer Rückfallquote von annähernd 80% könnten wir sicherlich alle in den Kanon einstimmen: „Na, das hat's ja nun nicht gebracht!“. Und trotzdem heißt es nicht, daß Jugendstrafen nicht mehr verhängt werden.

Hiermit hoffe ich, einen Beitrag aus Sicht der Jugendhilfe dazu gebracht zu haben, die komplizierter werdenden Hilfen zur Erziehung auch für straffällig gewordene Jugendliche noch weiterhin möglich zu machen.